Die Zeit
1./V. 1917

(Neue Bestimmungen über rückständige Hypothekenzinsen.) Vor einigen Tagen fand im Justizministerium unter Vorsitz des Geheimen Rates Sektionschefs Dr. R. v. Schauer eine Konferenz statt, an der folgende Vertreter von Finanzinstituten teilnahmen: Wallach (Oesterreichisch-ungarische Bank), Dr. Reisch (Bodenkreditanstalt), Michalski (Galizische Landesbank), Baron Moysa (Galizische Bodenkreditgesellschaft), Fruchtmann (Galizische Hypothekenbank) und Kwiatkowski (Galizische Sparkasse). Der Zweck der Besprechung war, jene Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 15. Februar 1916 „über Begünstigungen zur Berichtigung von Rückständen an Zinsen verbücherter Forderungen und an Steuern und öffentlichen Abgaben", die sich bereits in der kurzen Zeit der Wirksamkeit der Verordnung als nachteilig erwiesen haben, einer entsprechenden Aenderung zu unterziehen. Im Verlaufe der Besprechungen ist es auch gelungen, zu einem für Schuldner und Gläubiger in gleicher Weise gedeihlichen Ziel zu kommen. Demzufolge wird Sektionschef Dr. v. Schauer als Ergebnis der Konferenz dem Justizminister folgende Vorschläge unterbreiten: Der hinsichtlich der Priorität von Zinsen und Nebengebühren mittelst der zitierten kaiserlichen Verordnung eingeräumte Zeitraum soll von fünf auf sechs Jahre ausgedehnt werden; rückständige 5½jährige Hypothekenraten sollen konvertiert werden können (elf Raten); bei Umwandlung von Zinsen- und Kapitalrückständen in eine neue Forderung auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers soll die Tilgung auf 20 Jahre verteilt werden können. In manchen Fällen, so besonders wenn es sich um den Realbesitz der durch die Kriegsereignisse stark mitgenommenen Gebiete Galiziens handeln sollte, wäre auch die Möglichkeit einer auf 25 Jahre auszudehnenden Tilgung vorzusehen. Die Novellierung der Verordnung vom 15. Februar 1916 in obigem Sinne dürfte schon in der allernächsten Zeit durchgeführt und verlautbart werden.